

Ref. jur. Lisa-Marlena Donhauser und Wiss. Mit. Christoph Bauernschmitt, Universität Erlangen-Nürnberg*

„Bienen summ summ summ“

THEMATIK	Rechtfertigungsgrund aus dem Zivilrecht; Diebstahlsdelikte mit Regelbeispiel und Qualifikation; Versuch; Korrektur des Rücktrittshorizonts
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene Übung
BEARBEITUNGSZEIT	Zweieinhalb Zeitstunden
HILFSMITTEL	Schönfelder Deutsche Gesetze Textsammlung

■ SACHVERHALT

(F)lip ist begnadeter Hobbyimker und hält mehrere Bienenschwärme in seinem Eigentum auf seinem Grundstück vor den Toren Erlangens. (M)aja ist seine Ehefrau, (W)illi ist der Nachbar, der auf dem Nachbargrundstück ein Wochenendhaus mit Blumenladen hat, den er am Wochenende betreibt. Gerade als F an einem Samstag seine Bienen inspizieren will, bemerkt er, dass diese ihren Bienenstock verlassen haben. Er sieht noch wie die Bienen auf das Grundstück des W fliegen. Um seine „Schätzchen“ wieder für sich zu gewinnen, rennt er den Bienen hinterher, klettert daher über eine zwei Meter hohe Mauer, die das Grundstück des W umgibt, und hält Ausschau nach seinen Bienen. Hierbei ist F bewusst, dass W ihn aufgrund alter Streitigkeiten nicht auf seinem Grundstück duldet.

W's Wochenendhaus ist so aufgebaut, dass sich sein Blumengeschäft in einem räumlich abgetrennten Anbau zum Wohnbereich befindet. Der Anbau ist durch einen 10 Meter langen Gang und eine unverschlossene Tür mit dem Wohnbereich des Wochenendhauses verbunden. Als F sieht, wie die Bienen durch ein offenes Fenster in den Blumenladen des W fliegen, fasst er den Entschluss, die Bienen zu verfolgen, steigt durch das Fenster und befindet sich in dem wegen „Mittagspause“ geschlossenen Blumengeschäft des Nachbarn. Dort muss F zu seinem Bedauern feststellen, dass die Bienen sich nun hier eingemischt haben. Um jeglichen Ärger zu vermeiden, nimmt er nun Abstand von der Verfolgung der Bienen und überlässt diese ihrem

* Die Verfasserin *Donhauser* ist Rechtsreferendarin am OLG Bamberg und im Rahmen ihrer Wahlpflichtstation Prof. Dr. *Hans Kudlich* zugeteilt. Der Verfasser *Bauernschmitt* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. *Hans Kudlich*). Die Klausur wurde im Rahmen der von Prof. Dr. *Kudlich* im Wintersemester 2018/2019 gehaltenen Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene als dritte Klausur gestellt.

Schicksal. „Da er aber schon mal hier ist“, durchstöbert F das Geschäft. Dabei fallen ihm zwei Goldmünzen (Wert jeweils 150 EUR) auf, die W als Glücksbringer auf dem Tresen liegen hat. Diese steckt F in seine Hosentasche ein, um sie später an einen ihn bekannten Goldhändler zu verkaufen.

Von seinem Fund begeistert, zieht es F nun auch in die Wohnräume des W, um weiter nach „verkaufbarer Ware“ zu suchen. Hierbei geht er davon aus, dass W – wie immer in seiner Pause – bei einer nahe gelegenen Dönerbude ist. F geht also von den Geschäftsräumen durch den Gang und anschließend durch die unverschlossene Tür in die Wohnräume. Dort im Erdgeschoss angekommen, schaut er sich um und sieht das auf dem Tisch liegende Smartphone (Wert: 400 EUR) des W. Dieses steckt F auch in seine Hosentasche, um es für sich zu behalten.

In diesem Moment hört F plötzlich sonderbare Geräusche aus dem ersten Stock. Insbesondere erkennt er die Stimme der M. Mit Wut im Bauch rennt er daher die Treppe in der Wohnung nach oben und findet M und W im Schlafzimmer des W. Seine schlimmste Befürchtung ist wahr geworden – W erzählt M von der jährlichen Landesgartenschau (diesmal in Würzburg), und M ist völlig begeistert hiervon. Das will F nicht auf sich beruhen lassen, denn „Bienen sind nun mal wichtiger als Blumen und ohne Bienen gäbe es ja auch keine Blumen“. Wutentbrannt rennt daher F in das Schlafzimmer, schnappt sich einen massiven Briefbeschwerer, der auf einem Tisch im Schlafzimmer steht, und schlägt mit diesem mit voller Wucht gegen den Kopf des W, um diesen – das ist sein einziges Ziel – zu töten. Der Briefbeschwerer nimmt – wie von F vorhergesehen – keinerlei Schaden.

Hingegen erleidet W eine stark blutende Platzwunde, behält jedoch das Bewusstsein und flüchtet panisch aus dem Schlafzimmer. F geht deshalb davon aus, dass der Schlag ohne tödliche Wirkung war. Er könnte, wie er weiß, dem angeschlagenen W hinterherrennen und „sein Werk vollenden“. Lieber aber wendet er sich an M und brüllt sie an, dass „Bienen das einzige sind, was sie interessieren sollte“. Nach dieser kurzen Standpauke, die nicht einmal 10 Sekunden benötigte, verlässt F das Schlafzimmer. Als er dann unmittelbar danach nach unten gehen will, entdeckt er W, der im Erdgeschoss aufgrund der Platzwunde zusammengebrochen ist. F erkennt jetzt zutreffend, dass W ohne medizinische Hilfe versterben wird. Dennoch verlässt er gleichgültig das Haus. W kann darauf nur dank M und eines Notrufs durch diese gerettet werden.

Bearbeitervermerk: Wie hat sich F nach dem StGB strafbar gemacht? Auf §§ 961, 962 BGB wird ausdrücklich hingewiesen. § 211 StGB ist nicht zu prüfen. Alle nötigen Strafanträge sind gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten.